VERORDNUNG (EG) Nr. 106/2000 DER KOMMISSION vom 18. Januar 2000

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2341/1999 vom 3. November 1999 zur Einstellung der Fischerei auf Sprotten durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2341/1999 der Kommission (3) wurde die Fischerei auf Sprotten in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, eingestellt.
- Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 48/1999 (4) zur (2) Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999) am 7. Dezember 1999 zum zweitenmal geändert.

- Die Dänemark zugeteilte Quote für Sprott in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone) und IV (EG-Zone) wurde auf 187 380 Tonnen angehoben.
- (4) Deshalb sollte die Fischerei auf Sprotten in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, wieder erlaubt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2341/1999 der Kommission ist somit aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2341/1999 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Januar 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5. ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 29.

ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1.